



## Verwertung des häuslichen Schmutzwassers ausserhalb der Bauzone

### Grundsatz

Ausserhalb der Bauzone genutzten Wohnhäuser gelten grundsätzlich dieselben Vorschriften betreffend Anschluss an eine Kanalisation (im Bereich der öffentlichen Kanalisation) bzw. die Behandlung der häuslichen Schmutzwasser gemäss Stand der Technik (ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation).

Je nach Situation können aber Landwirtschaftsbetriebe bei der Verwertung des häuslichen Schmutzwassers von einer Sonderregelung profitieren. Das Schmutzwasser kann zusammen mit der betriebseigenen Hofdünger verwerten werden.

### Voraussetzung für die Verwertung mit der betriebseigenen Hofdünger

Für die Verwertung des häuslichen Schmutzwassers mit den betriebseigenen Hofdüngern gelten folgende Voraussetzungen<sup>1</sup>:

- Die Liegenschaft liegt ausserhalb der Bauzone.
- Die Liegenschaft muss kantonal als landwirtschaftlicher Betrieb aufgeführt sein.
- Für einen Betrieb im Bereich der öffentlichen Kanalisation gilt, dass er über die Hofdünger eines Tierbestands von mindestens acht Düngergrossvieheinheiten Rinder- und/oder Schweinegülle verfügen muss.
- Die eigene und gepachtete düngbare Nutzfläche des Betriebes muss ausreichen, um die Verwertung der Nährstoffe sicherzustellen.
- Der Anteil der auf dem Betrieb anfallenden Hofdünger beträgt mindestens 25 Prozent der Gesamtmenge.
- Der Betrieb erfüllt die Vorschriften bezüglich Volumen und Dichtheit der Lagereinrichtungen.
- Häusliches Schmutzwasser darf nicht unvermischt ausgebracht werden (z.B. wenn die Tiere oder ein Teil des Nutztierbestandes im Sommer auf der Alp sind).

Wird das häusliche Schmutzwasser in die Güllegrube eingeleitet, entsteht durch die Mischung mit der Gülle ein Dünger. Bei der Ausbringung des Düngers sind alle Vorschriften betreffend Verwendung von Düngern und die Grundsätze der Düngung zu beachten.<sup>2</sup>

### Betriebe ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation

Ausserhalb des Bereiches öffentlicher Kanalisationen muss das häusliche Schmutzwasser entsprechend dem Stand der Technik entweder zusammen mit der Gülle verwertet oder aber getrennt verwertet werden<sup>3</sup>.

Sind die Voraussetzungen für das gemeinsame Verwerten mit der Gülle nicht gegeben, gelten für Landwirtschaftsbetriebe die gleichen Vorschriften wie für andere Liegenschaften ausserhalb des Bereiches öffentlicher Kanalisationen. Das Schmutzwasser muss dementsprechend behandelt (Kleinkläranlage) und dann mit Bewilligung der Behörde in ein Gewässer eingeleitet oder versickert werden. Ist dies nicht möglich, muss es in einer ab-

<sup>1</sup> Art. 12 GSchG

<sup>2</sup> Art. 14 GSchG, Anhang 2.6 Ziff. 3 ChemRRV

<sup>3</sup> Art. 9 Abs. 1 GSchV

flusslosen Grube gesammelt und regelmässig einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeführt werden. Das Ausbringen von Rückständen aus der Behandlung von häuslichem Schmutzwasser ist nur mit kantonaler Bewilligung in weit abgelegenen oder verkehrstechnisch schlecht erschlossenen Gebieten zulässig<sup>4</sup>.

### **Betriebe ausserhalb der Bauzone, aber im Bereich der öffentlichen Kanalisation**

Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst neben den Bauzonen auch weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist oder ein Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

Im Bereich der öffentlichen Kanalisationen müssen Haushalt- und ähnliches Schmutzwasser grundsätzlich über die öffentliche Kanalisation zur Behandlung einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden. Nur Landwirtschaftsbetriebe, welche die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, sind von dieser Anschlusspflicht entbunden.

Die Sonderregelung für die Ausnahme von der Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation und die Erlaubnis der landwirtschaftlichen Verwertung von häuslichem Schmutzwasser zusammen mit der Gülle gilt nur für landwirtschaftlich genutzte Gebäude. Dazu gehören auch von der Wohnung des Betriebsleiters getrennte Wohnungen oder Wohnungen im Hofareal ausserhalb des eigentlichen Bauernhauses, welche von in diesem Landwirtschaftsbetrieb beschäftigten Personen bewohnt werden. Ebenfalls dazu gehören einzelne von nicht landwirtschaftlich tätigen Personen bewohnte Wohnungen in einem ansonsten dem landwirtschaftlichen Wohnbedarf dienenden Gebäude. Werden ursprünglich landwirtschaftliche Gebäude nicht mehr landwirtschaftlich genutzt, können diese Gebäude nicht mehr von der Sonderregelung profitieren. Sie unterstehen den gleichen Regeln wie andere nicht landwirtschaftliche Gebäude in der Bauzone (Gebot der Gleichbehandlung).

### **In der Bauzone gelegene Betriebe**

Innerhalb der Bauzone müssen die häuslichen Schmutzwässer in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden.<sup>5</sup> Ausnahmen sind auch für Landwirtschaftsbetriebe nur dann möglich, wenn die Wohn- und Betriebsgebäude samt Umschwung innerhalb von fünf Jahren ab dem Beschluss der Behörde über die Entsorgung des Schmutzwassers der Landwirtschaftszone zugewiesen werden. In diesem Fall kann das häusliche Schmutzwasser in die Güllegrube eingeleitet werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllen sind.

---

<sup>4</sup> Anhang 2.6 Ziff. 3.2.3 ChemRRV

<sup>5</sup> Art. 11 GschG